

# **Geschäftsordnung Straßenkinder e.V.**

Gem. § 10 der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Gem. § 9 der Satzung sichtet der Aufsichtsrat (AR) die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung und teilt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung (MV) sein Prüfungsergebnis mit. Die MV hat hierüber zu beschließen.

## **§ 1: Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, in Person oder virtuell. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorsitzende verpflichtet, kurzfristig eine Vorstandssitzung einzuberufen.

In den Vorstandssitzungen regeln und beschließen die Vorstände die operativen Abläufe und Vorgänge des Vereins, einschließlich aller wirtschaftlicher und personeller Beschlüsse.

In jeder Sitzung wird ein schriftliches Protokoll mit Datum angefertigt, zu dem der Gesamtvorstand Zugang hat, und das elektronisch abgelegt ist.

Die Beschlussfassung erfolgt schriftlich in gegenseitiger Abstimmung. Sie kann bei Abwesenheit auch im Umlaufverfahren erzielt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzung des Vorstands ist nicht öffentlich.

## **§ 2: Geschäftsführung**

Der Vorstand ist geschäftsführend angestellt tätig, und besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

Der Vorstandsvorsitzende trägt die Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des Vereins, auch gegenüber den leitenden Gremien Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstandsvorsitzende ist lt. Satzung § 10.3 nach innen und außen alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) Der stellvertretende Vorsitzende ist nicht alleinvertretungsberechtigt, er vertritt den Verein nach innen und außen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Fall der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich.

Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch einzelvertretungsberechtigt für Folgendes:

- die Verhandlung, Unterzeichnung von öffentlichen und privaten Verträgen, Anträgen, Abrechnungen und jeglichem damit verbundenen Schriftverkehr
- für die interne Unterzeichnung von Arbeitsverträgen, Kündigungen und allen Personalangelegenheiten, die seinen Arbeitsbereich betreffen.

Die Vorstände suchen zugleich in allen wesentlichen Entscheidungen der operativen Geschäftsführung Übereinstimmung.

## **§ 3: Finanzen**

Der Vorstand verantwortet den sachgemäßen Umgang mit den Finanzen des Vereins.

Der Vorstand beschließt zu Beginn des Kalenderjahres einen Jahresfinanzplan. Ebenso legt er die regelmäßigen Budgets der Abteilungen und Bereiche fest. Der Jahresfinanzplan muss dem AR zur Genehmigung jeweils bis Ende Januar vorgelegt werden.

Alle Sonderausgaben **außerhalb** der regelmäßigen Bereichsbudgets, sind unter **Beachtung der sparsamen Mittelverwendung**, wie folgt zu genehmigen:

- a) Ausgaben oder Eingehung von Verbindlichkeiten bis zu 500 € können allein von dem durch den Vorstand zu bestimmenden Kassenführer genehmigt werden.
- b) Ausgaben oder Eingehung von Verbindlichkeiten von 500 € bis 10.000 € können von einem der beiden die Tagesgeschäfte führenden Vorstandsmitgliedern einzeln genehmigt werden. Ab 5.000 € ist das jeweils andere Vorstandsmitglied zu informieren.
- c) Ausgaben oder Eingehung von Verbindlichkeiten von 10.000 € bis 80.000 € müssen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden genehmigt werden.
- d) Ausgaben oder Eingehung von Verbindlichkeiten ab 80.000 € bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Bei Sonderausgaben über 5.000 € muss zudem überprüft werden, ob diese nicht z.B. durch einen Projektantrag finanziert werden können.

#### **§ 4: Finanzprüfung**

Sofern der Jahresabschluss bzw. die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung durch einen externen Wirtschaftsprüfer/einen externen Steuerberater geprüft wird, wird auf eine interne Kassenprüfung verzichtet.

#### **§ 5: Personal**

Personalentscheidungen sind von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu treffen.

#### **§ 6: Ausrichtung des Vereins**

Inhaltlich neue und zusätzliche Arbeitszweige von Straßenkinder e.V. sowie damit verbundene Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen, wie z.B. der Kauf oder die Miete neuer Immobilien, sind von den Vorstandsmitgliedern auszuarbeiten, und nach Freigabe durch den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vorzulegen, die hierüber zu entscheiden hat.

#### **§ 7: Transparenz**

Der Vorstand wird neben weiteren Angaben zum Verein folgende Unterlagen des Vorjahres nach Erstellung, im laufenden Jahr online, auf der Vereinshomepage ([www.strassenkinder-ev.de](http://www.strassenkinder-ev.de)) zur Verfügung stellen:

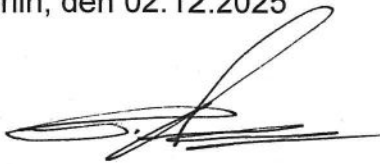
- a) inhaltlicher Sachbericht zu den unterschiedlichen Arbeitszweigen
- b) Wirkungsanalysebericht
- c) Finanzbericht über Einnahmen und Ausgaben der laufenden Arbeit
- d) Prozentuale Verteilung der Spendeneingänge

#### **§ 8: Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung muss dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Er sichtet diese und teilt dem Vorstand und der MV sein Prüfergebnis mit.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der MV in Kraft.

Berlin, den 02.12.2025



Eckhard Baumann  
- Vorsitzender -



Markus Kütter  
- Stellvertretender Vorsitzender -



Dr. Franziska Rinke  
- Aufsichtsrat -



Lukas Schnabel  
- Aufsichtsrat -